Zweite Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen

im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Roggenburg

- Kostensatzung -

Die Gemeinde Roggenburg erläßt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Roggenburg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung; beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend EURO.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Roggenburg vom 15.10.1999 und die Erste Änderung der Satzung für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Roggenburg vom 19.12.2001 außer Kraft.

Roggenburg, den 07.09.2011

Franz-Clemens Brechtel Erster Bürgermeister

Anlage zur Zweiten Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Roggenburg vom 07.09.2011

-Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)-

Tarif-	Tarif-	Gegenstand	Gebühr
gruppe	Nr.		EUR
0		Aligemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppe 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen 1) Beglaubigung von Abschriften, Foto- kopien und dgl. von eigenen Urkun- den	
		wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst erstellt sind	0,75 € je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgese- hene Gebühr, mindestens 5 €
		wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst erstellt hergestellt sind	5 €. Im Einzelfall
	i		Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	Kostenfrei (vgl. Bek. Vom 02.08.2000. AllMBL S.571
		Erteilung einer sonstigen Be- scheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit	

Tarif-	Tarif-	bestimmte Schriftstücke oder Pläne. Gegenstand	Gebühr
gruppe	Nr.	Эеуензыни	EUR
00	004	Fristverlängerungen:	
		Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichti- gen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 – 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €
		Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		 Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		Amtshandlungen bei der Durch- führung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LkrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Voll- streckungsverfahren	
		Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
		Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
02	021	Pfändungsbeschluß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG).	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrund- lagen 3)	5,00 bis 150 €
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ⁴⁾ bis 500,— € bis 1.500,— € bis 2.500,— € bis 5.000,— € bis 25.000,— € bis 50.000,— € über 50.000,— €	5,€ 7,5 € 10 € 15 € 25 € 50 €
		Androhung der Zwangsvollstreckung	12,50 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmebewilligun- gen	
		(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verord- nungen) 5)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung ⁶⁾	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
12	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau- FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		wenn keine oder nur geringfügige Mängel	kostenfrei nach Art. 3 Abs.1 Nr. 2 KG
		festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1000 €

Tarif-	Tarif-	Gegenstand	Gebühr
gruppe	Nr.		ÉUR
12	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 7)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, daß das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs.1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB und § 20 Abs. 2, §§ 19 ff BauGB)	10 bis 25 €
	617	Zustimmung zur Verlegung von Telekommunikationskabel im öffentl. Straßengrund gem. § 50 TKG	je. lfd. mtr. 1 €
		Wohnungsaufsicht	
62	620	Veranlassung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2.500 €

if- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs.1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffent- liche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Siche- rungsverordnung ⁸⁾	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten ⁹⁾	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirt- schaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen 11)	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁹⁾	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
73		Besondere Amtshandlungen	
		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung ¹⁰⁾	10 bis 150 €
750		Bestattungswesen Friedhof	
	750	Genehmigung zur Vornahme Gewerblicher Arbeiten	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und son- Stiger baulicher Anlagen und Geneh- migung von Änderungen sonstiger baulicher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen 11)	10 bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
_	810	Anordnung der Wassersperre 12)	
			10 bis 150 €

- 1) Die Beglaubigung von Ablichtungen elgener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden -BayRS 2010-1-1-I-in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG, dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.
- 2) Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Milgliedsgemeinde beglaubigt.
- 3) Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatt. Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.
- 4) Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.
- 5) vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der vorstehenden Bekanntmachung vom 20.Jan. 1999 (AllMBI S. 135) 6) Es ist Jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr.2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
- 7) vgl. auch Nm. 1.5.1 und 1.5.2. der vorstehenden Bekanntmachung vom 20.01.1999 (AlIMBL S.135)
- 8) Gilt für Tarifgruppen 7 und 8
- 9) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
- 10) Es ist Jewells im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Koslenerhebung abzusehen isl
- 11) Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungs satzung in der Anlage der Bek vom 31.05.1988, AllMBI S. 562, berichtigt S. 591, geändert am 14.01.1991, AllMBI S. 60) 12) vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage 1 der Bek vom 13.07.1989, AlIMBI S. 579)